



## 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung tritt mit 7. Dezember 2020 in Kraft und ist bis inklusive 23. Dezember 2020 gültig. Die Ausgangsregeln gelten vorerst bis inkl. 16. Dezember 2020.

### Abstand & Mund-Nasen-Schutz



- An allen öffentlichen Orten ist ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber Personen einzuhalten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- In öffentlichen, geschlossenen Räumen ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten und zudem der Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

### Ausgangsregelung von 20–6 Uhr

Vorerst bis inkl.  
16.12.2020 gültig



#### Wichtige Ausnahmen:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
  - Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
  - Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
  - Berufliche und Ausbildungszwecke
  - Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
  - Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine
- Zwischen 6 und 20 Uhr dürfen sich zwei Haushalte treffen (bis zu 6 Erwachsene und 6 Kinder).

### Dienstleistungen & Handel



- Alle Geschäfte werden geöffnet, maximale Öffnungszeiten 6–19 Uhr.
- Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Bei körpernahen Dienstleistungen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nicht erlaubt.
- Für beide Bereiche gilt: Beschränkung von 1 Kundin/Kunde pro 10 m<sup>2</sup>, MNS-Pflicht
- Einkaufszentren: kein Verweilen in allgemeinen Bereichen, keine Konsumation von Speisen und Getränken

### Gastronomie & Hotellerie



- Gastro-Betriebe dürfen Speisen zur Abholung von 6–19 Uhr anbieten, der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken ist nicht erlaubt.
- Lieferservice ist 24/7 möglich.
- Die Konsumation vor Ort und im Umkreis von 50 Metern ist nicht erlaubt (Ausnahme: Betriebskantinen).
- Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses, genutzt werden.

### Schulen & Universitäten



- Kindergärten und Pflichtschulen nehmen den Regelbetrieb wieder auf.
- MNS-Pflicht auch im Unterricht für Schülerinnen/Schüler ab dem Alter von 10 Jahren
- Fernunterricht in Oberstufenklassen und Universitäten, für Maturantinnen/Maturanten wird der Regelbetrieb wieder aufgenommen.

### Öffentlicher Verkehr



- Ab 24. Dezember dürfen Seilbahnen, Gondeln und Aufstiegshilfen wieder zu Freizeit Zwecken betreten werden, Kapazitätsbeschränkung von 50 % in geschlossenen Räumen, MNS ist auch in den Warte- und Einstiegsbereichen verpflichtend.
- Für U-Bahnen, Züge und Busse gelten wie bisher ein Abstand von mindestens 1 Meter und MNS-Pflicht, auch in allen Bahnhofsgebäuden und Haltestellen.
- Für Taxis, taxiähnliche Betriebe und Fahrgemeinschaften gilt: MNS-Pflicht, grundsätzlich pro Sitzreihe max. zwei Personen.